

Richtlinien für das integrierte praktische Studiensemester in den Bachelor-Studiengängen der Fakultät EI

Inhalt

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | Allgemeines/Rechtsgrundlage..... | 1 |
| 2. | Zulassung | 1 |
| 3. | Lehrveranstaltungen zum PSS | 1 |
| 4. | Bewerbung..... | 2 |
| 5. | Ausbildungsvertrag..... | 2 |
| 6. | Nachweise..... | 2 |
| 7. | Betreuung | 2 |
| 8. | Praxistätigkeit | 2 |
| 9. | Tätigkeitsnachweis bzw. Zeugnis..... | 3 |
| 10. | Abschlussbericht..... | 3 |
| 11. | Information über den Praxisbetrieb | 3 |
| 12. | Anerkennung | 3 |
| 13. | Versicherung..... | 3 |

1. Allgemeines/Rechtsgrundlage

Das integrierte praktische Studiensemester (PSS) ist das fünfte Studiensemester. Es kann erst nach **vollständigem Abschluss des Grundstudiums** angetreten werden (§8 Abs. 7 SPO Ba). Wenn das PSS nicht wie in der SPO vorgesehen angetreten werden kann, ist ein Antrag auf Verschiebung des PSS zu stellen. Zu beachten sind dabei auch die Informationen der Hochschule (Zentrales Prüfungsamt) zum Zulassungsverfahren, zum Beispiel bezüglich Zulassungsvoraussetzungen und Einstufungssemester.

Für die Durchführung des PSS an 95 Präsenztagen im Betrieb steht im Sommersemester der Zeitraum 01.03. - 31.08. oder im Wintersemester der Zeitraum 01.09. - 28./29.02. zur Verfügung. Studierende im PSS sind weiterhin Hochschulangehörige. Vor Beginn der Praxistätigkeit ist deshalb unbedingt ein Antrag auf Zulassung in das praktische PSS zu stellen.

Falls vom Betrieb benötigt, stellt das Fakultätssekretariat eine Bestätigung aus, dass das PSS **Pflicht-Bestandteil** ist.

2. Zulassung

Spätestens zum Beginn des 5. Studiensemesters muss eine **Kopie des Praktikumsvertrags** ins EI-Portal hochgeladen werden und dort die Zulassung beantragt werden.

Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt oder die Zulassung aus anderen Gründen (z.B. fehlender Abschluss des Grundstudiums) nicht gewährt, kann das Praxissemester nicht in dem vorgesehenen Semester absolviert werden. Dies bedeutet eine Verlängerung der individuellen Studiendauer mit allen daraus folgenden Konsequenzen bzgl. Fristen, Förderung etc.

3. Lehrveranstaltungen zum PSS

Im Rahmen des PSS werden ergänzende Lehrveranstaltungen an der Hochschule durchgeführt: Die Veranstaltungen finden jedes Semester in der Regel **zu Beginn der Vorlesungszeit** statt. Die genauen Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist **Pflicht** und wird testiert/dokumentiert.

- Blockveranstaltung zur Vorbereitung des PSS (im 4. Semester):
Die Blockveranstaltung umfasst 3 Teile:
 - 1) Einführendes Seminar:
Die Studierenden werden auf das PSS vorbereitet, insbesondere mittels Präsentationen von Studierenden des 6. Semesters (für alle Studiengänge).
 - 2) „Schreibberatung“ (online-Kurs in Moodle)
Erlangung von Kompetenzen in den Bereichen Informationsbeschaffung, wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben.
Die Teilnahme an den Übungen wird protokolliert, so dass die erfolgreiche Teilnahme kontrolliert werden kann.
 - 3) „Recherche-Kurs“ (online-Veranstaltung)
Kennenlernen welche Recherchertools zur Findung der passenden Quellen geeignet sind.
Erlernen von Methoden zur effektiven Vorbereitung und Strukturierung des Rechercheprozesses.
Die Teilnahme an dem online-Kurs wird protokolliert, so dass die Teilnahme kontrolliert werden kann.
- Blockveranstaltung mit nachbereitender Präsentation (im 6. Semester):
In einem Seminar berichten die Studierenden über ihre Erfahrungen aus ihrer Praxistätigkeit.

4. Bewerbung

Die Studierenden beschaffen sich ihren Praxisplatz selbst. Soll das Praxissemester im Ausland stattfinden, so empfiehlt es sich, bereits am Anfang des 3. Semesters mit den Bewerbungen zu beginnen. Falls Zweifel bestehen, ob der in Betracht kommende Betrieb eine angemessene Ausbildung sicherstellen kann, ist Rücksprache beim Praktikantenamtsleiter zu nehmen.

Eine Infosammlung über Firmen, die bereits in der Vergangenheit erfolgreich Praxisplätze bereitgestellt haben, befindet sich in den Moodle-Kursen zum Praxissemester und im EI-Portal.

5. Ausbildungsvertrag

Die Studierenden schließen mit dem Betrieb einen Ausbildungsvertrag ab. Gegebenenfalls kann auch ein Mustervertrag verwendet werden, der im Fakultätssekretariat oder im Download-Bereich erhältlich ist.

6. Nachweise

Im EI-Portal werden alle nötigen Schritte zur Anerkennung des PSS dokumentiert.

7. Betreuung

Es wird ein/e Professor/in benannt, der/die für die Dauer des PSS den Kontakt zwischen der Fakultät EI, dem Praxisbetrieb und den Studierenden sicherstellt und den Abschlussbericht begutachtet. Die Studierenden nehmen innerhalb der ersten 14 Tage nach Antritt der Praxistätigkeit Kontakt mit dem/der betreuende/n Professor/in auf und nennen den Praxisbetrieb sowie ihre Kontaktdaten im Betrieb.

8. Praxistätigkeit

Für die Praxistätigkeit sind mindestens 95 Präsenztage nachzuweisen. Die Praxistätigkeit soll neben der fachlichen Qualifikation auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet auch Kenntnisse und Erfahrungen über die organisatorischen, rechtlichen und sozialen Strukturen eines Betriebes vermitteln und ist deshalb außerhalb der Hochschule in einem geeigneten Betrieb zu erbringen. Während ihrer Tätigkeit arbeiten die Studierenden bei der Lösung betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld des jeweiligen Studiengangs mit. Nach Möglichkeit sollte ein größeres Projekt selbstständig bearbeitet werden. Die Betreuung erfolgt durch den Betrieb.

9. Tätigkeitsnachweis bzw. Zeugnis

Am Ende der Praxistätigkeit (ggf. auch bei vorzeitiger Beendigung) stellt der Betrieb in der Regel einen Tätigkeitsnachweis oder ein Zeugnis aus mit Angaben über

- Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie die Anzahl der Präsenztage im Betrieb
- Art und Inhalt der Tätigkeit.

10. Abschlussbericht

Die Studierenden erstellen über ihre Tätigkeit im Betrieb eine abschließende Dokumentation im Umfang von 15 bis 20 Textseiten, Abbildungen und Tabellen nicht mitgezählt. Die Dokumentation beschreibt Art und Ziel der bearbeiteten Projekte, eingesetzte Mittel, Vorgehensweisen und Ergebnisse sowie eine persönliche Bewertung der Praxistätigkeit. Die Beschreibung des Betriebs in der Dokumentation ist auf zwei Textseiten beschränkt.

Nach Kenntnisnahme durch den Betrieb ist die Dokumentation bis spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters zur Begutachtung ins EI-Portal hochzuladen.

11. Information über den Praxisbetrieb

Die Studierenden erstellen ein Informationsblatt (eine A4-Seite) über den Praxisbetrieb mit folgenden Angaben:

- Adresse des Betriebes mit E-Mail-Adresse der betrieblichen Ansprechperson,
- Größe und Tätigkeitsfelder des Betriebes,
- Wochenarbeitszeit und Verdienst,
- persönliche Bewertung der Praxistätigkeit.

Die Informationsblätter sind ins EI-Portal hochzuladen und sind als Hilfe bei der PSS-Stellensuche einsehbar.

12. Anerkennung

Das praktische Studiensemester wird anerkannt, wenn

- die nötige Anzahl von Präsenztagen nachgewiesen ist,
- die Dokumentation des/der betreuenden Professor/in positiv begutachtet wurde,
- die Teilnahme an den vorbereitenden und nachbereitenden Blockveranstaltungen testiert ist,
- das Informationsblatt abgegeben wurde.

13. Versicherung

Laut Gesetz sind Praktikanten grundsätzlich durch den Betrieb gegen Unfall zu versichern. Während des Praxissemesters besteht in der Regel die studentische Krankenversicherung bzw. die Mitgliedschaft in einer Familienversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung weiter. Ggf. ist dies abhängig von der während des Praxissemesters erhaltenen Vergütung, klären Sie dies vorher mit ihrer Krankenversicherung ab.

Soll ein PSS im Ausland durchgeführt werden, so muss das Vorhandensein folgender Versicherungen abgeklärt und sichergestellt werden:

- Krankenversicherung;
- Unfallversicherung (zumindest für Verletzungen, die am Praktikumsplatz im Unternehmen erlitten werden);
- Haftpflichtversicherung (diese muss auch Schäden umfassen, die von einer Person im Rahmen eines Praktikums beim Unternehmen verursacht werden).